

Beschluss Nr. 455/2019
Schwyz, 25. Juni 2019 / ju

Motion M 1/19: Erhöhung der Sozialabzüge für Kinder und Rentnerinnen und Rentner
Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 10. Januar 2019 haben die Kantonsräte Andreas Marty und Paul Furrer folgende Motion eingereicht:

«Seit Jahren steigen die Lebenshaltungskosten, insbesondere die Krankenversicherungen sowie die Miet- und Wohnkosten. Aufgrund der Steuerfuss-Erhöhung im 2015 und 2016 von 120 auf 170 Prozent stieg zudem auch die Steuerbelastung. Diese Mehrkosten stehen stagnierenden Reallohnen gegenüber. Vor allem Menschen mit tiefen Einkommen und immer mehr auch der Mittelstand sind darum finanziell zu stark belastet.

Wie die Diskussion um eine Steuerfussreduktion zeigte, hat sich die finanzielle Lage des Kantons wieder deutlich stabilisiert. Jetzt ist deshalb der richtige Zeitpunkt, um die Familien, den arbeitenden Mittelstand und die Rentnerinnen und Rentner mit einer Erhöhung der Sozialabzüge steuerlich zu entlasten. Eine Erhöhung der Sozialabzüge bringt ihnen deutlich mehr, als lediglich eine generelle Steuerfussreduktion.

Die Antwort des Regierungsrates auf die Interpellationen I 9/18 „Steuerliche Entlastung des Mittelstandes“ und I 10/18 „Steuerliche Entlastung der Rentner“ zeigte, dass die dadurch entstehenden Steuerausfälle deutlich geringer sind, als die im Dezember beschlossene Steuerfusssenkung um zehn Prozent, die beim Kanton Steuerausfälle von 34 Mio. Franken auslöste. Eine Erhöhung der Sozialabzüge würde beim Kanton hingegen lediglich 7.2 Mio. Franken Steuerausfälle verursachen, bei den Gemeinden/Bezirken 7.4 Mio. Franken.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, im Steuergesetz die Sozialabzüge wie folgt zu erhöhen:

- *für jedes minderjährige Kind von heute Fr. 9000.-- auf neu Fr. 12 000.-- (Steuerausfälle beim Kanton 3.9 Mio. Franken und Gemeinden/Bezirke 4.0 Mio. Franken);*

- für jedes volljährige Kind bis zur Vollendung des 28. Altersjahres, das in Aus- oder Weiterbildung steht von Fr. 11 000.-- auf neu Fr. 14 000.-- (Steuerausfälle beim Kanton 0.9 Mio. Franken und Gemeinden/Bezirke 0.9 Mio. Franken);
- für jede steuerpflichtige Person, die über 65 Jahre alt ist oder eine ganze Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht von heute Fr. 3200.-- auf neu Fr. 5000.-- (Steuerausfälle beim Kanton 2.4 Mio. Franken und Gemeinden/Bezirke 2.5 Mio. Franken).

Wir danken dem Regierungsrat für die positive Aufnahme der Motion.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Die Motionäre verlangen eine Erhöhung des Sozialabzugs für minderjährige Kinder, für volljährige Kinder in Aus- oder Weiterbildung und für steuerpflichtige Personen über 65 Jahre und Bezüger einer ganzen IV-Rente (§ 35 Abs. 1 Bst. c und d und f des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000, StG, SRSZ 172.200). Sie begründen dies mit der aus ihrer Sicht notwendigen steuerlichen Entlastung von Personen mit tiefen Einkommen und des Mittelstandes und fassen dabei besonders Familien, den arbeitenden Mittelstand und Rentner/-innen ins Auge. Während die für das Jahr 2019 beschlossene Steuersenkung (Reduktion des Steuerfusses um 10% auf 160%) generell wirke und für den Kanton Steuermindereinnahmen von 34 Mio. Franken zur Folge habe, seien die vorgeschlagenen Massnahmen zielgerichteter und mit geringeren Steuermindereinnahmen verbunden.

2.2 Die von den Motionären erwähnten Zahlen zu den Steuermindereinnahmen sind dem AFP 2019-2021 (Steuerfussreduktion) sowie den Antworten des Regierungsrates auf die Interpellationen I 9/18 (Steuerliche Entlastung des Mittelstandes) und I 10/18 (Steuerliche Entlastung der Rentner) entnommen (RRB Nr. 776/2018, Ziffer 2.2.2 f. und 2.3.2).

2.3 Bei der Umsetzung von effizienten und effektiven Massnahmen im StG sind nicht nur die fiskalischen Auswirkungen (Mindereinnahmen/Mehreinnahmen der Gemeinwesen) von Bedeutung, sondern auch weitere Kriterien zu beachten. Dazu gehören die von den Motionären ebenfalls erwähnten Wirkungen auf bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen (Entlastung/Be-lastung). Hinzu kommen Belastungsvergleiche mit anderen Kantonen (Steuerwettbewerb), die Vermeidung von unnötigen Mitnahmeeffekten, Fragen der Massnahmenfinanzierung und die Abwägung alternativer Massnahmen zur Erreichung desselben Ziels. Im Weiteren ist die wirtschaftliche Situation der von den Motionären genannten Zielgruppen (insbesondere der Rentner) im Hinblick auf die Notwendigkeit einer steuerlichen Entlastung zu prüfen. Diese Kriterien sind bei der Beurteilung der umzusetzenden Massnahmen zu evaluieren und teilweise gegeneinander abzuwägen. Dabei spielt auch das Zusammenwirken von Sozialabzügen und Einkommenssteuertarif sowie das Verhältnis zu den anderen Sozialabzügen (Abzugsgefüge) eine wichtige Rolle.

2.4 In den letzten Monaten wurden mehrere parlamentarische Vorstösse lanciert, die eine steuerliche Entlastung natürlicher Personen verlangen. Die darin vorgeschlagenen Entlastungsmassnahmen (Änderungen von Abzügen oder von Tarifen) sind ebenso verschieden wie die Umschreibung der einzelnen Zielgruppen und die Beurteilung der Massnahmenfinanzierung. Der Regierungsrat hat daher entschieden, diese Vorstösse in einer Gesamtschau im Rahmen des Projektes Finanzen 2020 zu prüfen. Welche konkreten steuerlichen Massnahmen im Rahmen der finanziellen Handlungsmöglichkeiten vorgenommen und wie diese im Hinblick auf bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen ausgestaltet werden sollen, wird der Regierungsrat im Frühjahr 2020 auf der Grundlage der Ergebnisse der Projektarbeiten beurteilen. Aus diesen Gründen ist die Motion M 1/19 in ein Postulat umzuwandeln und erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 1/19 in ein Postulat umzuwandeln und erheblich zu erklären.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement; Steuerverwaltung.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber